

An
BIB – BANK IM BISTUM ESSEN eG
Gildehofstr. 2
45127 Essen

**Antrag
auf anlassbezogene Abfrage des Kirchensteuermerkmals („KISTAM“)**

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (gemäß § 139a der Abgabenordnung)

Meine Steuer-Identifikationsnummer lautet: _____

Ich beauftrage die Bank mit der Abfrage meines Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

anlässlich der Begründung der Kundenbeziehung

Die nachfolgenden Hinweise zur Kirchensteuer auf private Kapitalerträge habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Hinweise zur Kirchensteuer auf private Kapitalerträge

Die nachfolgenden Hinweise sind nur für Kunden von Bedeutung, die kirchensteuerpflichtig sind. Das ist nur der Fall, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die berechtigt ist, Kirchensteuer von ihren Mitgliedern zu erheben.

Kirchensteuer ist nur zu entrichten, wenn auch Kapitalertragsteuer anfällt. Sie fällt z. B. nicht an, wenn der Freistellungsauftrag (max. 801 Euro für Ledige, max. 1.602 Euro für Ehegatten/Lebenspartner) ausreicht oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Bislang wurde Kirchensteuer von den Banken nur auf Antrag einbehalten.

Seit 2014 sind die Banken einmal jährlich verpflichtet, das Kirchensteuermerkmal („KISTAM“) aller Kunden abzufragen, erstmals im September/Oktober 2014. Diese sog. Regelabfrage stellt auf den kirchensteuerlichen Status am 31.08. des laufenden Jahres ab und gilt für den Steuerabzug des folgenden Jahres. Voraussichtlich ab Dezember 2014 wird auch eine Anlassabfrage auf Kundenwunsch oder bei Begründung der Kundenbeziehung ermöglicht. Diese Abfrage bezieht sich auf den aktuellen kirchensteuerlichen Status im Zeitpunkt der jeweiligen Abfrage. Bei fehlender Kirchensteuerpflicht wird vom BZSt ein Nullwert zurückgemeldet.

Das Kirchenmitglied kann der Übermittlung des KISTAM widersprechen. Der Widerspruch ist bis spätestens 30.06. einzulegen, damit er bei der Regelabfrage des laufenden Jahres berücksichtigt wird. Im Fall der Anlassabfrage ist der Widerspruch mindestens zwei Monate vor der Anlassabfrage einzulegen. Wichtig: Der Widerspruch ist stets gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf amtlichem Formular („Erklärung zum Sperrvermerk“) einzulegen. Das Formular ist unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ verfügbar. Weitere Informationen: www.bzst.de, schriftlich an Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, oder telefonisch unter 0228/406-1240.

Folge des Widerspruchs: Der abfragenden Bank wird an Stelle des persönlichen Kirchensteuermerkmals („KISTAM“) ein neutraler Nullwert zurückgemeldet. Zudem ist das BZSt verpflichtet, das Wohnsitz-Finanzamt des Kirchenmitglieds über die Abfrage der Bank zu informieren. Das Wohnsitz-Finanzamt wird den Kirchensteuerpflichtigen ggf. zur Abgabe einer Steuererklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge auffordern.

Wichtig:

- Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern wird für Zwecke der Kirchensteuererhebung im Steuerabzugsverfahren die auf gemeinschaftliche Konten/Depots entfallende Kapitalertragsteuer hälftig aufgeteilt.
- Bei anderen Gemeinschaftskonten/-depots (z. B. von Geschwistern oder bei Investmentclubs), bei Treuhandkonten und -depots oder betrieblichen Konten und -depots wird Kirchensteuer nur in der Veranlagung festgesetzt.
- Die Anlassabfrage wird voraussichtlich ab Dezember bereitgestellt. Sie kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:
 - Sie wurden nicht in die Regelabfrage einbezogen (z. B. Kontoeröffnung ab November 2014);
 - Ihr kirchensteuerlicher Status (z. B. kirchensteuerliche Änderungen aufgrund Wohnsitzwechsels oder Kirchenaustritt) hat sich nach dem 31.08.2014 geändert. Mit Hilfe der Anlassabfrage wollen Sie erreichen, dass diese Änderung ab dem 01.01. des Folgejahres berücksichtigt wird.

Das KISTAM wird von der Bank stets für das gesamte Kalenderjahr bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung dem Steuerabzug zugrunde gelegt. Unterjährige Änderungen können daher nur im Wege der Veranlagung berücksichtigt werden. Anlassabfragen, die ab 2015 durchgeführt werden, setzen daher voraus, dass im Abfragezeitpunkt noch keine Kapitalerträge geflossen sind.